

Stand: 07.06.2026 02:40:09

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/14473

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/14473 vom 29.11.2016
2. Plenarprotokoll Nr. 89 vom 08.12.2016
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/15679 des KI vom 23.02.2017
4. Beschluss des Plenums 17/15885 vom 09.03.2017
5. Plenarprotokoll Nr. 98 vom 09.03.2017
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.03.2017



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

A) Problem

Bayernweit wurden im Rahmen des Zensus 2011 insgesamt 92 Erhebungsstellen eingerichtet, die das Landesamt für Statistik bei der Durchführung verschiedener Arbeitsschritte unterstützten. In Bayern wurden diese Erhebungsstellen in den kreisfreien Städten und Landkreisen angesiedelt. Dem Konnexitätsprinzip entsprechend wurde in Art. 33 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) die Kostenerstattung für die damit verbundene Mehrbelastung geregelt.

Zum Stichtag 1. März 2011 erfolgte gemäß Art. 33 Abs. 2 Satz 2 BayStatG eine Abschlagszahlung in Höhe von 65 v.H. entsprechend der zu diesem Zeitpunkt je Erhebungsstelle zu erwartenden Fallzahlen. Die Restzahlung erfolgte zum Stichtag 30. November 2012 entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle (Art. 33 Abs. 2 Satz 3 BayStatG). Insgesamt beliefen sich die Finanzzuweisungen an alle Erhebungsstellen auf rund 12,56 Mio. Euro.

Wie sich nach Durchführung des Zensus 2011 herausgestellt hat, sind die Kosten für die Erhebungsstellen jedoch höher ausgefallen, als dies bei der Art. 33 BayStatG zugrunde liegenden Kostenkalkulation angenommen worden war.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Erhöhung einzelner in Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BayStatG festgesetzter Finanzzuweisungen vor, um den tatsächlich angefallenen Mehraufwand der Erhebungsstellen bei den Arbeiten zum Zensus 2011 abzugelten und so dem Konnexitätsprinzip in Art. 83 Abs. 3 der Verfassung Rechnung zu tragen. Zudem soll bei dieser Gelegenheit im Hinblick auf das auch in statistischen Angelegenheiten abgeschaffte Widerspruchsverfahren eine Rechtsbereinigung einzelner Vorschriften des BayStatG erfolgen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die durch dieses Gesetz entstehenden (Mehr-)Kosten für den Freistaat Bayern beziffern sich auf insgesamt 3.002.512 Euro. Im Haushaltsjahr 2016 stehen hierfür entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

§ 1

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 werden die Wörter „Widerspruch und“ durch das Wort „Die“ und wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
2. In Art. 19 Satz 1 Nr. 6 und Art. 25 werden jeweils die Wörter „von Widerspruch und“ durch das Wort „der“ ersetzt.
3. Art. 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „38 300,00 €“ durch die Angabe „39 070,00 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „6,19 €“ durch die Angabe „8,15 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 4 wird die Angabe „6,27 €“ durch die Angabe „7,64 €“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 5 wird die Angabe „14,70 €“ durch die Angabe „20,18 €“ ersetzt.
 - ee) In Nr. 6 wird die Angabe „6,91 €“ durch die Angabe „11,10 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein einmaliger finanzieller Ausgleich (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung) in Höhe der Differenz der Finanzaufweisungen nach Abs. 1 Satz 1 und den auf Grundlage des Abs. 1 Satz 1 in der ab 1. August 2010 geltenden Fassung bereits geleisteten Finanzaufweisungen erfolgt entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle innerhalb eines Monats nach dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gem. § 2 hier einfügen].“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Regelung in § 10 des Gesetzes über den registrierten Zensus im Jahre 2011 (ZensG 2011) ermöglichte es den Ländern zur Durchführung der unterschiedlichen Befragungen im Rahmen des Zensus 2011 Erhebungsstellen einzurichten. In Bayern wurden diese Erhebungsstellen in den kreisfreien Städten und Landkreisen angesiedelt. Bayernweit wurden im Rahmen des Zensus 2011 insgesamt 92 Erhebungsstellen eingerichtet, die das Landesamt für Statistik bei der Durchführung verschiedener Arbeitsschritte unterstützten.

In Art. 33 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) wurde dem Konnexitätsprinzip entsprechend die Kostenerstattung für die Arbeiten, die die Erhebungsstellen im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 übernahmen, geregelt. Hierzu waren basierend auf einer vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Landesamt für Statistik gemeinsam erarbeiteten Kostenkalkulation einzelne pauschale Kostensätze pro zu bearbeitendem Fall abgestimmt worden.

Zum Stichtag 1. März 2011 erfolgte gemäß Art. 33 Abs. 2 Satz 2 BayStatG eine Abschlagszahlung in Höhe von 65 Prozent entsprechend der zu diesem Zeitpunkt je Erhebungsstelle zu erwartenden Fallzahlen. Die Restzahlung erfolgte zum Stichtag 30. November 2012 entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle (Art. 33 Abs. 2 Satz 3 BayStatG). Die Fallzahlen konnten aus den unterschiedlichen IT-Systemen gewonnen werden, die für die Verarbeitung der Zensusdaten eingesetzt wurden. Insgesamt beliefen sich die Finanzaufweisungen an alle Erhebungsstellen auf rund 12,56 Mio. Euro.

Der Bayerische Städtetag und der Bayerische Landkreistag haben nach Durchführung der Arbeiten zum Zensus 2011 darauf hingewiesen, dass die tatsächlich angefallenen Kosten in den Erhebungsstellen deutlich höher ausgefallen seien und damit die Vergütung des Freistaates Bayerns zur Deckung nicht ausreichen würde. Als Hauptfaktor für den Mehraufwand wurden IT-Probleme und Mängel in der Projektorganisation aufgeführt. Landkreistag und Städtetag beriefen sich bei ihrer Forderung, Nachzahlungen vorzusehen, auf das Vorblatt des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes (Drs. 16/4810, Seite 2).

Dort heißt es:

„Stellt sich die Prognose über die Kostenfolgen für die Kommunen, die im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung getroffen wurde, als wesentlich fehlerhaft heraus oder müssen aufgrund tatsächlicher Entwicklungen die der Prognose zugrundeliegenden Annahmen korrigiert werden, besteht Anlass, die Bestimmungen über die Deckung der Kosten anzupassen [...].“

Um den tatsächlich angefallenen Mehraufwand der Erhebungsstellen bei den Arbeiten zum Zensus 2011 abzugelten und so dem Konnexitätsprinzip in Art. 83 Abs. 3 der Verfassung (BV) Rechnung zu tragen, sieht der vorliegende Gesetzentwurf die Erhöhung einzelner in Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BayStatG festgesetzter Finanzausweisungen vor. Der tatsächliche Mehraufwand und die sich daraus ergebenden, erhöhten Fallpauschalen wurden im Nachgang zum Zensus 2011 durch das Landesamt für Statistik, das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, die kommunalen Spitzenverbände sowie weitere Vertreter der Kommunen gemeinsam ermittelt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Änderungen in Art. 13, Art. 19 Satz 1 Nr. 6 und Art. 25 BayStatG sind rechtsbereinigender Art. Ein Widerspruchsverfahren in statistischen Angelegenheiten ist in Bayern seit Abschaffung des Widerspruchsverfahrens (vgl. Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung-AGVwGO nicht mehr statthaft. Mit den Änderungen unter Ziffern 1 und 2 wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Durch die Änderungen in Art. 33 Abs. 1 BayStatG (vgl. Ziffer 3) werden diejenigen Finanzausweisungen in Art. 33 BayStatG a.F., bei denen sich die zugrunde liegende, ursprüngliche Kostenprognose als zu niedrig herausgestellt hat, entsprechend angepasst. Damit wird den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BV Rechnung getragen, wonach bei tatsächlicher Mehrbelastung ein finanzieller Ausgleich zu schaffen ist. Ein entsprechender Mehraufwand für die Erhebungsstellen der kreisfreien Gemeinden und Landkreise war im Rahmen der Basisausweisung für jede Erhebungsstelle (§ 1 Nr. 3a aa)), der Haushaltsbefragung nach § 7 ZensG 2011 (§ 1 Nr. 3a bb)), im Rahmen der Erhebungen an Sonderanschriften nach § 8 ZensG 2011 in nicht-sensiblen Sonderanschriften (§ 1 Nr. 3a cc)) und in sensiblen Sonderanschriften (§ 1 Nr. 3a dd)) sowie bei der Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten nach § 16 ZensG 2011 (§ 1 Nr. 3a ee)) angefallen. Die entsprechenden Finanzausweisungen in Art. 33 BayStatG werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dementsprechend angepasst.

Die Neuregelung des Art. 33 Abs. 2 BayStatG (§ 1 Nr. 3b)) regelt die Abwicklung der durch die Anpassung der Finanzausweisungen entstehenden Ausgleichszahlungen. Die bisherige Regelung des Art. 33 Abs. 2 BayStatG kann dagegen gestrichen werden, da die Zahlungen der ursprünglichen Finanzausweisungen des Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BayStatG in der Fassung vom 23. Juli 2010 bereits erfolgt sind.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 1 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes (Drs. 17/14473)

- Erste Lesung -

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. – Damit besteht offensichtlich Einverständnis. Dann ist es so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/14473

zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Andreas Lorenz**
Mitberichterstatter: **Klaus Adelt**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 25. Januar 2017 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 141. Sitzung am 15. Februar 2017 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 23. Februar 2017 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 3 b) im neu gefassten Art. 33 Abs. 2 BayStatG sowie in § 2 jeweils als Datum des Inkrafttretens der „1. April 2017“ eingefügt werden.

Dr. Florian Herrmann
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/14473, 17/15679

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

§ 1

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 werden die Wörter „Widerspruch und“ durch das Wort „Die“ und wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
2. In Art. 19 Satz 1 Nr. 6 und Art. 25 werden jeweils die Wörter „von Widerspruch und“ durch das Wort „der“ ersetzt.
3. Art. 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „38 300,00 €“ durch die Angabe „39 070,00 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „6,19 €“ durch die Angabe „8,15 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 4 wird die Angabe „6,27 €“ durch die Angabe „7,64 €“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 5 wird die Angabe „14,70 €“ durch die Angabe „20,18 €“ ersetzt.
 - ee) In Nr. 6 wird die Angabe „6,91 €“ durch die Angabe „11,10 €“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein einmaliger finanzieller Ausgleich (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung) in Höhe der Differenz der Finanzaufwendungen nach Abs. 1 Satz 1 und den auf Grundlage des Abs. 1 Satz 1 in der ab 1. August 2010 geltenden Fassung bereits geleisteten Finanzaufwendungen erfolgt entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle innerhalb eines Monats nach dem 1. April 2017.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Die Präsidentin
I.V.

Inge Aures
II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes (Drs. 17/14473)

- Zweite Lesung -

(Unruhe)

– Gespräche bitte ich draußen zu führen. – Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen deshalb auch hier sofort zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/14473 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 17/15679 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in den entsprechenden Vorschriften als Datum des Inkrafttretens den "1. April 2017" einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Ergänzungen seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion, die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Dann ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion, die Fraktionen FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Keine Gegenstim-

men. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.03.2017

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)